



Das Leitbild des Käthe-Kollwitz-Berufskolleg macht deutlich, dass alle am Schulleben Beteiligten gleichermaßen die Verantwortung dafür tragen, dass an dieser Schule die bestmöglichen Lern- und Arbeitsbedingungen zu finden sind. Gegenseitiger Respekt und die Übernahme von Verantwortung sind zentrale Bestandteile einer gemeinsamen Grundhaltung, die jeder in seinen spezifischen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen wahrnimmt.

*Insbesondere im Unterricht tragen Lehrende und Lernende **gemeinsam** die Verantwortung dafür, dass guter Unterricht stattfindet, individuelle Entwicklungsmöglichkeiten angeboten und genutzt werden und außerunterrichtliche Lernerfahrungen möglich sind.*

Die folgenden sechs Regel sind deshalb von allen einzuhalten:

1. **Respektvoll sein** – Behandle alle fair und sorge für Sauberkeit und Ordnung.
2. **Sicherheit geht vor** – Niemand darf verletzt, bedroht oder belästigt werden.
3. **Rauchen, Alkohol & Drogen sind verboten** – Das gilt auf dem gesamten Schulgelände.
4. **Gut vorbereitet sein** – Bringe deine Materialien mit und arbeite aktiv mit.
5. **Fehlzeiten richtig entschuldigen** – Informiere die Schule sofort und reiche Entschuldigungen form- und fristgerecht ein.
6. **Handy etc. nur mit Erlaubnis** – Im Unterricht bleiben digitale Geräte in der Regel aus.

Diese Regeln sind die Basis einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit am Käthe-Kollwitz-Berufskolleg und dienen zum Schutz aller beteiligten Personen und Sachen.

Die folgende Schulordnung regelt diese und weitere Punkte.

Schulordnung

1.0 Aufenthalt auf dem Schulgelände

- Der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist unbefugten Personen nicht gestattet.

2.0 Allgemeines Verhalten

- Alle begegnen sich mit dem höchstmöglichen Respekt und gegenseitiger Wertschätzung.
- In der Schule hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand verletzt oder gefährdet wird, kein Sachschaden entsteht und der Schulfrieden nicht gestört wird. Dazu gehört auch, dass alle bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt hinsehen und handeln.
- Mit Schuleigentum ist sorgsam umzugehen.
- Wer schuldhaft Schuleigentum beschädigt, wird im Rahmen der geltenden Gesetze haftbar gemacht.
- Alle sind für die Sauberkeit und Hygiene auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Toiletten.
- Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt. Mülltrennung wird soweit als möglich vorgenommen.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind bestimmungsgemäß zu benutzen.
- Unter anderem werden in den folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können, grundsätzlich von Seiten der Schule Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. Strafanzeige erstattet:
 - Körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge
 - Mobbing – Verleumdung
 - Mutwillige Sachbeschädigung – Vandalismus
 - Diebstahl
 - Fälschung
 - Drohung und Erpressung
 - Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal

3.0 Rauchen, Alkohol, Drogen und Waffen

- Das Rauchen und Verdampfen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.
- Alkohol, Drogen und andere berauschende Substanzen sind verboten.
- Waffen und andere gefährliche Gegenstände sind verboten. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen Schaden zuzufügen.

Dazu zählen insbesondere:

- Messer jeglicher Art oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher o.ä. (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
- Reizstoffsprühgeräte aller Art
- Elektroimpulsgeräte
- Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
- Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände

- Ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
- Farbsprühdosen und andere Drucksprühdosen wie Deospray oder Haarspray (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
- Verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG (sog. Waffenliste)
- Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Waffen- und Drogenverbot sowie auf Besitz anderer verbotener Gegenstände gemäß dieser Schulordnung dürfen Lehrkräfte und alle anderen Schulbediensteten die Taschen und sonstige Gegenstände wie z.B. Kleidung der betroffenen Person durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich nehmen und im Sekretariat deponieren.
- Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können bei Minderjährigen durch Erziehungsberechtigte, von Volljährigen höchstselbst am Ende des Schultages im Sekretariat abgeholt werden.
- Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten im Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.
- Gesetzlich zugelassene Reizsprühgeräte, die zum eigenen Schutz auf dem Schulweg mitgeführt werden, müssen unmittelbar nach Betreten des Schulgrundstückes im Sekretariat abgegeben werden. Sie können dort am Ende des Unterrichtstages wieder in Empfang genommen werden.

4.0 Verhalten im Unterricht

- Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- In den Klassenräumen dürfen während des Unterrichtes nur Mineralwasser oder ähnlich gesundheitsförderliche Getränke aus verschließbaren Behältnissen getrunken werden; besondere Notwendigkeiten von Fachräumen müssen beachtet werden.
- Digitale Endgeräte sind auszuschalten. Über die Nutzung im Unterricht entscheidet ausnahmslos die Lehrkraft.

4.1 Regelungen zur Entschuldigung im Fall von Schulversäumnissen:

- Gemäß §43 Abs. 2 SchulG NRW ist bei Fehlzeiten die Schule sofort zu informieren. Bitte rufen Sie in der Schule an oder schreiben Sie eine Mail an Ihr Klassenleitungsteam/das Sekretariat oder tragen Ihr Schulversäumnis im digitalen Klassenbuch ein.
- Die **begründete** Entschuldigung der Fehlzeiten ist der Schule **SCHRIFTLICH** mitzuteilen, wenn Sie wieder am Unterricht teilnehmen.
- Es gilt in der Regel eine Frist von maximal einer Woche nach Rückkehr in die Schule.
- Entschuldigungen/Atteste, die verspätet eingereicht werden, führen zu *unentschuldigten Fehlzeiten!*

Achtung! Bei längerer Abwesenheit, z.B. wegen Krankheit gilt:

- Ab dem 10. Tag der Abwesenheit MUSS eine schriftliche Entschuldigung/ein Attest beim Klassenleitungsteam oder im Sekretariat vorliegen.

Auch wichtig:

- Entschuldigungen/Atteste müssen handschriftlich unterschrieben sein!

5.0 Warenverkauf, Plakate usw.

- Der Vertrieb von Waren aller Art sowie wirtschaftliche Betätigungen sind in der Schule unzulässig.

- Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück nicht verteilt werden. Ausnahmen kann der Schulleiter zulassen.
- Plakate dürfen nur mit Zustimmung des Schulleiters angebracht werden.

6.0 Parken auf dem Schulgelände

- Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen und auf eigene Gefahr erlaubt. Die als Parkplätze für Lehrkräfte gekennzeichneten Flächen sind ausschließlich den Schulpersonal vorbehalten.
- Auf freie Zufahrt für die Feuerwehr und andere Einsatzfahrzeuge ist zu achten.
- Das gesamte Schulgelände darf nur im Schritttempo befahren werden.

7.0 Abschließende Hinweise zu grundsätzlichen Regelungen des Schulgesetzes

- Ein Verstoß gegen diese Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bis zur Entlassung von der Schule führen. Eine vorherige Abmahnung muss nicht erfolgen.
- Alles Weitere regelt das Schulgesetz.
Hierzu wird besonders auf Folgendes hingewiesen.
 - §42 Abs 3 SchulG: Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu folgen.
 - §47 SchulG: Das Schulverhältnis endet, wenn
 -
 - 8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt,
 -
 - §53 Abs. 4, Satz 2 SchulG: Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung [Anm.: im Rahmen einer Teilkonferenz] erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Die Schulordnung tritt am 13. November 2025 in Kraft.



Schulleiter